

DE

***Fall Nr. COMP/M.4095 -
DEUTSCHE TELEKOM /
CORPUS / MORGAN
STANLEY / SIREO***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 23/03/2006

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32006M4095***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 23.03.2006

SG-Greffe(2006) D/201233/4/5

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

ÖFFENTLICHE VERSION

An die anmeldenden Parteien:

**Betr.: Sache Nr. COMP/M.4095 – Deutsche Telekom/Corpus/Morgan Stanley/Sireo
Anmeldung vom 17/02/2006 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr.
139/2004 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, N° C 47 vom
25/02/2006, Seite 23**

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Am 17.02.2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Deutsche Telekom AG (“DTAG”, Deutschland), Corpus Immobiliengruppe GmbH & Co. KG (“Corpus”, Deutschland) und die zum Morgan Stanley Konzern gehörende Morgan Stanley Bank AG (“MSBAG”, Deutschland”) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem bestehenden Gemeinschaftsunternehmen Sireo Real Estate Asset Management GmbH (“Sireo”, Deutschland) in seiner neuen Ausgestaltung.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- DTAG: Telekommunikation;
 - Corpus: Verwaltung von Vermögensgegenständen, Immobilienmaklerleistungen und Projektentwicklung;
 - MSBAG: Finanzdienstleistungen;
 - Sireo: Immobilienfonds und Beratungsleistungen für Immobilienfonds.
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission
Neelie KROES
Mitglied der Kommission

² ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.